

Verband Thüringer Wohnungs- und
Immobilienwirtschaft e.V.

Verbandsdirektor



vtw | Regierungsstraße 58 | 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des
InnKA

Erfurt, 30.04.2024

THÜR. LANDTAG POST
30.04.2024 11:20



11825/2024

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Sehr geehrter Herr Bilay,

Sie baten uns mit Schreiben vom 18.03.2024 bis zum 03.05.2024 Ihnen unsere Auffassung zum **Thüringer Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb von internen Meldestellen im kommunalen Bereich und zur Ergänzung der Regelungen zum Lagebericht bei Beteiligung der Kommunen an Unternehmen des privaten Rechts (Drucksache 7/9657)** schriftlich darzulegen.

Wir sind der Verband der Thüringer Wohnungs- und Immobilienwirtschaft e.V. (vtw) und vertreten die Interessen der fast 180 kommunalen Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften in Thüringen. Diese verwalten rund 264.000 Wohnungen. Nahezu jeder zweite Mieter in Thüringen wohnt bei einem Mitgliedsunternehmen des vtw.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit uns zu dem Gesetzesentwurf zu äußern und teilen Ihnen unsere Hinweise, wie folgt mit:

1. Thüringer Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb von internen Meldestellen im kommunalen Bereich

Da das Gesetz kommunalrechtliche Bestimmungen vorsieht, mit denen lediglich europarechtliche Vorgaben Rechnung getragen wird, haben wir hierzu keine weiteren Hinweise.

2. Thüringer Gesetz zur Ergänzung der Regelungen zum Lagebericht bei Beteiligung der Kommunen an Unternehmen des privaten Rechts

Zu Ihren Fragen nehmen wir, wie folgt Stellung:

Zu (1): „Wie bewerten Sie die Regelung in Art. 2 zur Gleichstellung von kommunalen Unternehmen nach § 73 ThürKO gegenüber nichtöffentlichen Unternehmen nach dem Dritten Buch des HGB bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung?“

Wir begrüßen es, dass der Gesetzesentwurf im Sinne der kleineren/ mittleren kommunalen Unternehmen und der Kommunen in die richtige Richtung geht und sie von der Erstellung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit werden.

Begründung:

In der aktuellen Fassung des § 75 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung ist geregelt, dass, wenn eine Gemeinde unmittelbar oder mittelbar an einem Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts beteiligt ist, sie dafür Sorge zu tragen hat, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für **große Kapitalgesellschaft geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches** aufgestellt und geprüft werden.

Das bedeutet eine unverhältnismäßige Belastung und einen Mehraufwand für kleine kommunalen Unternehmen. Ab 2025 müssten Sie darüber hinaus, die nach der EU-Richtlinie zur Fortentwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD), **die komplexe mit internen Prozessen hinterlegte Nachhaltigkeitsberichterstattung** vornehmen. Betroffen sind hier alle Unternehmen im Mehrheitsbesitz der Kommunen, auch alle kommunalen Wohnungsunternehmen, von denen wir eine Vielzahl solcher kleinen und mittleren Unternehmen in der Mitgliedschaft haben. Diese Unternehmen, die häufig einen Personalbestand von deutlich unter 10 Personen haben, **wären unter den gegebenen Umständen nicht in der Lage, die umfangreichen Anforderungen der CSRD an die Nachhaltigkeitsberichterstattung, aufgrund des knappen und schon jetzt ausgelasteten Personalbestandes, umzusetzen.**

Sollte dann die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht den Anforderungen der CSRD entsprechen, ist unter anderem die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nicht gegeben, welche nach § 53 HaushaltsgrundsätzeGesetz zu prüfen ist.

Die Berichterstattung wäre dann nach dem aktuellen § 75 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung für alle privatrechtlich organisierte kommunale Unternehmen in Form einer GmbH vorzunehmen, obwohl sogar der EU-Regulators selbst diese nur für (wirklich) „große Unternehmen“ im Sinne des HGB vorsieht. Um dies zu verdeutlichen, hat die EU-Kommission am 17.10.2023 sogar die Anhebung der Schwellenwerte für diese Unternehmen beschlossen, konkret eine Anhebung der Bilanzsumme von EUR 20 Mio. auf EUR 25 Mio. und der Umsatzerlöse von EUR 40 Mio. auf EUR 50 Mio.

Der vorliegende Thüringer Gesetzesentwurf greift diesen Gedanken des EU-Regulators auf und regelt nach § 75 Abs. 4 der ThürKO neu, dass sich die Verpflichtung zur Erweiterung des Lageberichts **um die komplexe Nachhaltigkeitsberichterstattung** im Sinne der § 289 b und 289 e des Handelsgesetzbuches (HGB) **nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bestimmungen** richten muss.

Das bedeutet, für kleine und mittlere kommunale Unternehmen eine wirtschaftliche Erleichterung und somit eine Wahrung der Chancengleichheit gegenüber nichtkommunalen Unternehmen, die als Mitbewerber am Markt auftreten.

Zu (2): „Sehen Sie ggf. Bedarf für eine weitergehende Gleichstellung (siehe § 108 Gemeindeordnungsentwurf NRW, Drs. 18/7188 — Anlage 3)? Oder begegnet dies ggf. Bedenken, insbesondere in Hinblick auf verfassungsrechtliche Belange wie eine angemessene Kontrolle von Unternehmen durch beteiligte Kommunen mittels strenger Publizitätspflichten usw.?“

Wir bedanken uns für die Fragestellung und die Möglichkeit uns zu diesem Punkt ebenfalls zu äußern.

Wir sehen eine dringende Notwendigkeit nach einer weitergehenden Gleichstellung unserer kommunalen Wohnungsunternehmen mit nichtkommunalen Unternehmen und einer diesbezüglichen weitergehenden Änderung des § 75 Abs. 4 der ThürKO. Dazu verweisen wir weitestgehend auf die Neuregelung des § 108 Gemeindeordnung NRW neue Fassung, die wir befürworten.

Begründung:

Durch die heute in der Thüringer Kommunalordnung bestehenden Vorschrift des § 75 Abs. 4, wonach auch kleine und mittlere Unternehmen sich nach den Regelungen für große Kapitalgesellschaften richten müssen, obwohl sie klein oder nach HGB mittelgroß sind, entsteht für die Kommunen und die Unternehmen damit in Teilen **eine nicht unerhebliche Bürokratie** im Hinblick auf den jeweiligen Umfang des aufzustellenden Jahresabschlusses. **Zur Bürokratieentlastung** sollte daher in § 75 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung die Kopplung des Jahresabschlusses an die Vorschriften **für große Kapitalgesellschaften aufgegeben werden**. Auch ein Mehrwert der Aussagekraft des aufgestellten Jahresabschlusses nach den Grundsätzen die für große Gesellschaften gelten ist für kleine Gesellschaften nicht gegeben, da diese grundsätzlich nicht oder nur unwesentlich davon betroffen sind,

Künftig sollten damit auch für kommunale Unternehmen die Vorschriften, die für Unternehmen nach dem 3. Buch des Handelsgesetzbuches gelten, Anwendung finden. Die Unternehmen sind gewerblich tätig und konkurrieren am Markt mit den privaten, nichtkommunalen, Unternehmen. Sie werden durch die strengeren Vorschriften erheblich benachteiligt. Dies geht zu Lasten der Unternehmen und der Kommunen.

Die jetzige Regelung bedeutet für die kleinen und mittleren kommunalen Gesellschaften ohne Ausnahme einen enormen zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand.

Wir schlagen deshalb eine Neuregelung des § 75 Abs. 4 ThürKO mit folgendem Inhalt vor:

„Alle kommunale Unternehmen und Einrichtungen stellen ihren Jahresabschluss nach dem 3. Buch des HGB für Kapitalgesellschaften auf.

Hinsichtlich der Pflicht zur Prüfung gilt unabhängig von der Größenklasse § 316 HGB, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung abweichende Regelungen treffen.“

Die Einhaltung verfassungsrechtlicher Belange der Kommunen durch eine angemessene Kontrolle der Unternehmen und das Informations- und Sicherheitsbedürfnis der beteiligten Kommunen wären durch die Prüfungspflicht nach § 316 HGB, unabhängig von der Größenklasse, vollumfänglich gewährleistet. Diese Prüfungspflicht des Jahresabschlusses auch für kleine Unternehmen darf nicht entfallen, da sonst eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz, die gesetzlich für kommunale Unternehmen vorgeschrieben ist, nicht möglich ist. Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung handelt es sich um eine Prüfungserweiterung. Die Prüfungserweiterung ist aber nur dann möglich, wenn auch eine Jahresabschlussprüfung vorliegt.

Der vorgeschriebene Beteiligungsbericht und die kommunalpolitische Besetzung des Aufsichtsrats mit seiner Kontroll- und Überwachungsfunktion sichern auch in Zukunft die Interessen der jeweiligen Kommune im erforderlichen Umfang.

Im Übrigen könnten die öffentlichen Eigentümer (Kommunen) auch weiterhin über den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung im Einzelfall strengere Vorgaben hinsichtlich der Jahresabschlusserstellung vereinbaren.

Wir bitten, aus den oben genannten Gründen, den Gesetzesentwurf entsprechend unserem Vorschlag anzupassen. Hierdurch würde auch die automatische Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach CSRD entfallen.

Mit freundlichen Grüßen